

Freunde der Staatsoper Nürnberg e.V.

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Staatsoper Nürnberg e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist es, das Musiktheater Nürnberg, die Philharmonischen Konzerte der Stadt Nürnberg und das Musikleben Nürnbergs nach jeder Richtung hin zu fördern. Der Verein soll sich außerdem bemühen, das Interesse breiter Bevölkerungskreise am Musiktheater und an den Philharmonischen Konzerten zu wecken und zu mehren, um dadurch zur Hebung der Volksbildung und des künstlerischen Verständnisses beizutragen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITTEL DES VEREINS

1. Die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes erhält der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
 - b) Geldspenden
 - c) Zuschüsse
 - d) Erträgnisse aus eintrittspflichtigen Eigenveranstaltungen des Vereins
2. Die Verfügung über die Mittel des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 5 MITGLIEDERGRUPPEN

1. Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen, sowie Körperschaften, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen sein.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Musiktheaters oder der Philharmonischen Konzerte der Stadt Nürnberg hervorragend verdient gemacht haben.
5. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder beschließt der Vorstand. Die Aufnahme wird wirksam mit der Aushändigung eines Ausweises über die Mitgliedschaft und der Vereinssatzung. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstands der Beirat.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung beim Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich, nachhaltig und offenkundig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, die durch den Beirat aus seinen Reihen, sowie aus dem Kreis des bisherigen Vorstands für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende trägt den Titel „Präsident der Freunde der Staatsoper Nürnberg e.V.“.
3. Vorstand im Sinne des BGB und zu gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Vereins berechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass

nur der Vorsitzende und der Schatzmeister zur Vertretung befugt sind. Im Falle der Verhinderung wird jedoch der Vorsitzende durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister durch den stellvertretenden Schatzmeister vertreten.

4. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
6. Zur Durchführung des laufenden Geschäfts kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen, der vom Vorstand bestellt wird. Soweit der Geschäftsführer Mitglied des Vereins ist, ruhen für die Zeit seiner Tätigkeit seine Mitgliedsrechte.
7. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer endgültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein.
2. Der Beirat hat den Vorstand in seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.
3. Der Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
4. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.
6. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens jährlich einmal hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden (Hauptversammlung). Diese beschließt außer in den sonstigen in Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Wahl des Beirats und der Rechnungsprüfer
 - b) den Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden
 - c) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - d) den Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Genehmigung des Voranschlags
 - g) die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Fragen
 - h) gestrichen
 - i) die Änderung der Satzung
 - k) die Auflösung des Vereins
 - l) die Festsetzung des Jahresbeitrages
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mehr als 1/10 der Mitglieder oder ein Beschluss des Beirats die Einberufung verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung festsetzt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, soweit dies von einem Mitglied beantragt wird.
6. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über Gegenstände, deren Behandlung nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über Geschäftsordnungsanträge, sowie Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
8. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Abstimmenden. Sind die vorgeschriebenen 2/3 der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, so muss spätestens innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit entscheidet. In der Einladung hierzu ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Diese Vorschrift findet auf die Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) keine Anwendung. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB = Einstimmigkeit). Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist für eine derartige Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins auf die Stadt Nürnberg zu übertragen, die es im Interesse der sozialen Hilfe für ehemalige Angehörige des Nürnberger Musiktheaters verwenden soll.